



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 16

Salzgitter, den 28. Juli 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
68 Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße K 13 (Neißestraße) in Salzgitter-Lebenstedt	129	72 Umweltverträglichkeitsprüfung	135
69 Straßenrechtliche Neuordnung, Abstufung, OD-Festsetzung und Widmung in Salzgitter-Engelnstedt	130	73 Fälligkeitstermine im August 2011 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	135
70 Straßenbenennung in Salzgitter-Bad, Baugebiet „SMG Siedlung“	132	74 2.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Regiebetrieb	137
71 Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Am Pflingstanger“	133	75 4.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb Gebäude-management, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)	138
		76 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	140

Amtliche Bekanntmachung

68

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße K 13 (Neißestraße) in Salzgitter-Lebenstedt

Die Grenzen für die in der Gemarkung Lebenstedt gelegene Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 13 (Neißestraße) werden gemäß § 4 Niedersächsisches Straßengesetz auf km 0,000 und auf km 2,541 festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast ist weiterhin die Stadt Salzgitter.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 14.06.2011 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



69

Straßenrechtliche Neuordnung, Abstufung, OD-Festsetzung und Widmung in Salzgitter-Engelnstedt

1. Die in Salzgitter-Engelnstedt gelegene derzeitige Kreisstraße K 10 „Auf der Graube“ (südliche Teilfläche) im Bereich von „Peiner Straße“ bis „Auf der Graube, Haus-Nr. 23“ wird gemäß § 7 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße abgestuft.
2. Die in Salzgitter-Engelnstedt gelegene Teilstrecke der K 10 „Auf der Graube“ (nördliche Teilfläche) von der Straße „Schleppweg“ bis „Auf der Graube, Haus-Nr. 23“ wird künftig als K 14 bezeichnet.
3. Die Kilometrierung der in Salzgitter-Engelnstedt gelegenen K 14 wird neu gesetzt und die Grenzen der Ortsdurchfahrt der K 14 „Auf der Graube und Schleppweg“ werden gemäß § 4 NStrG mit sofortiger Wirkung auf km 0,170 und km 0,610 neu festgesetzt.
4. Die Straße „Reitwiese“ (Gemarkung Engelnstedt, Flur 1, Flurstück 109/30), beginnend an der Straße „Schleppweg“ und endend vor den Grundstücken der Häuser Nummern 21 sowie 18 und 16 wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 NStrG als Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast für alle vorstehend genannten Straßen ist die Stadt Salzgitter.

Die oben genannten Festsetzungen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 14.06.2011 beschlossen.

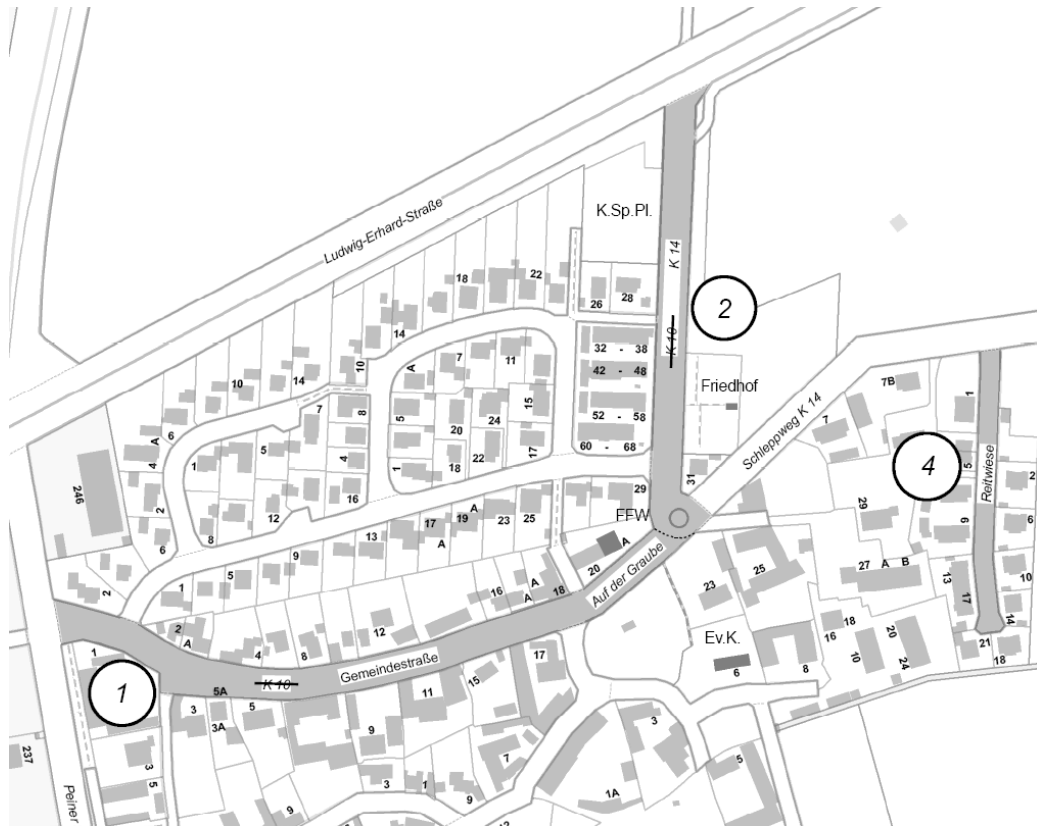
Rechtsbehelfsbelehrung

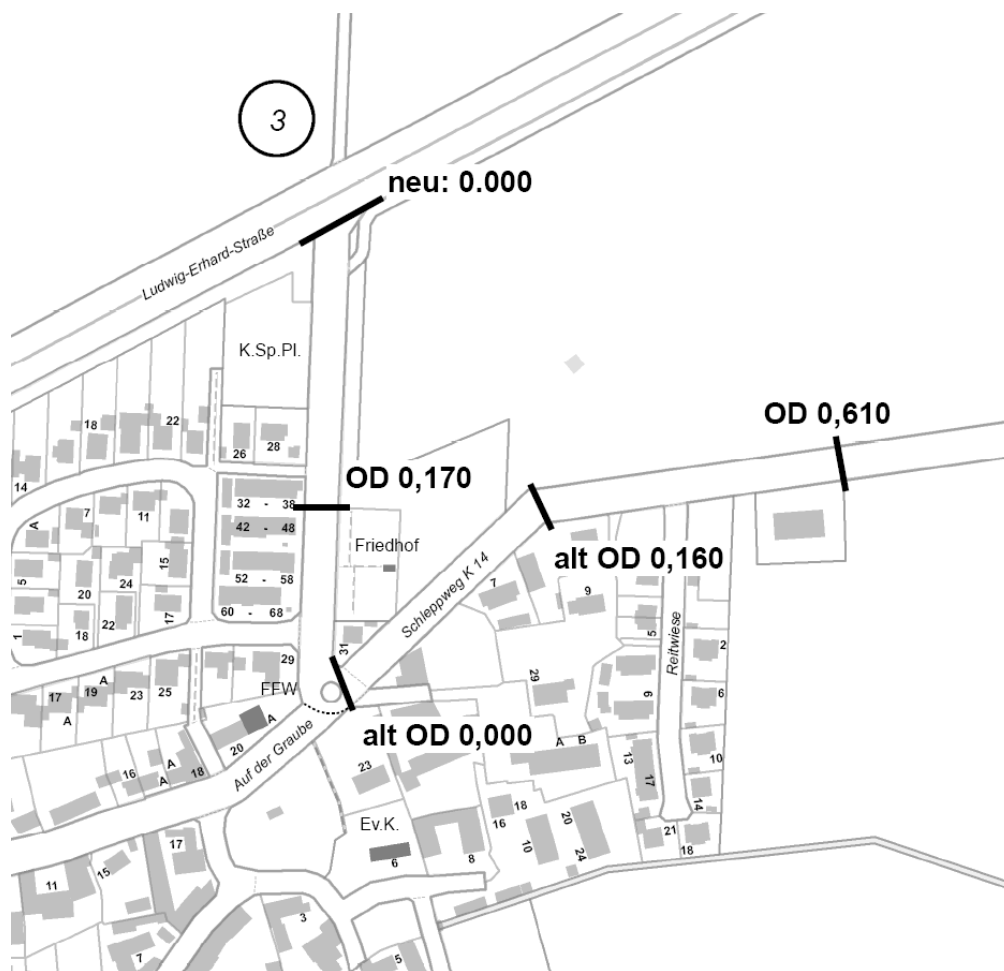
Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720, zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -





70

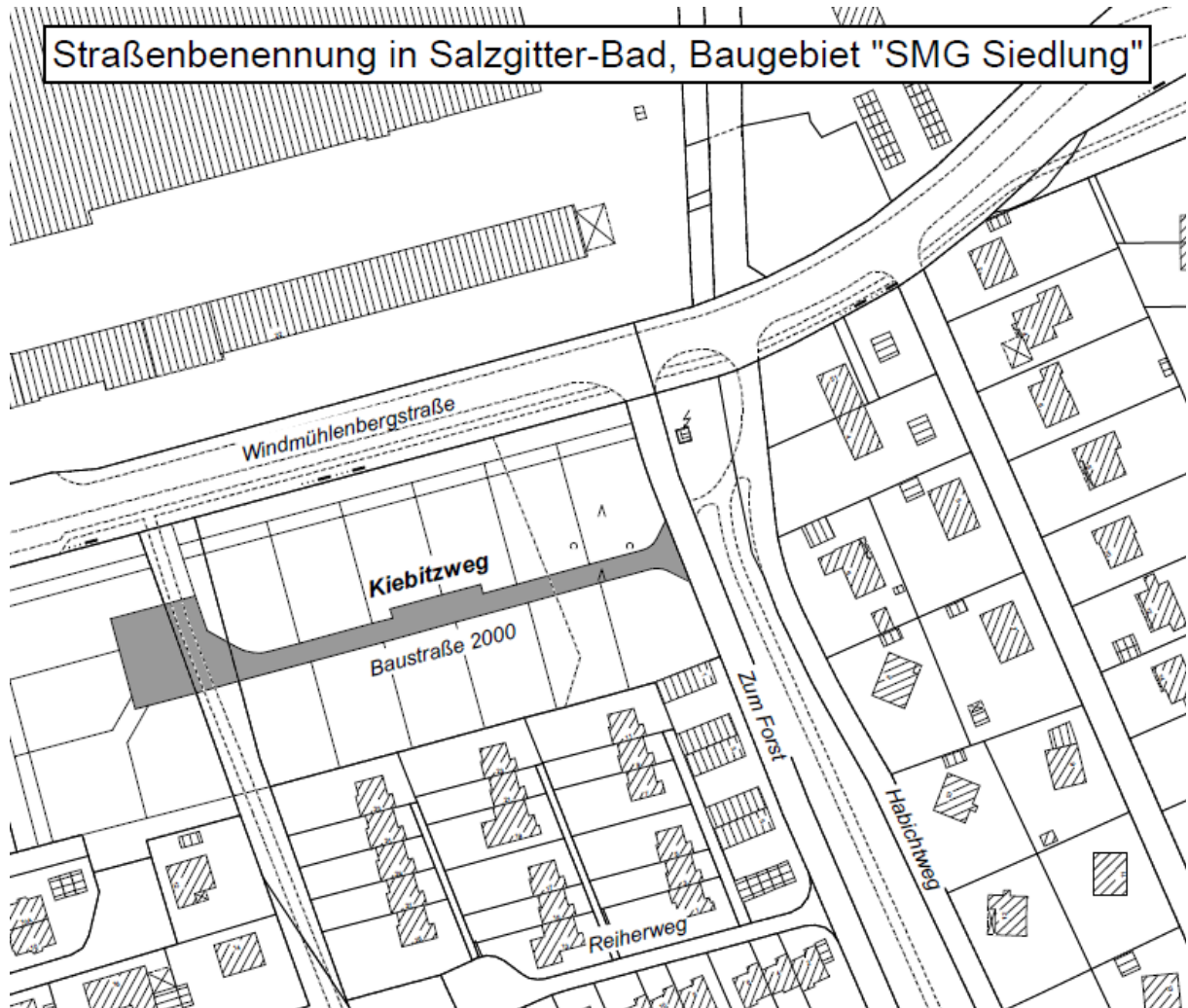
Straßenbenennung in Salzgitter-Bad, Baugebiet „SMG Siedlung“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die Baustraße 2000 erhält den Namen
„Kiebitzweg“.

Postleitzahl: 38259

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung



71

Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Bad 107 für Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger“ wird eine Veränderungssperre über alle Grundstücke beschlossen, die innerhalb des in der beigefügten Karte eingetragenen Geltungsbereichs liegen. Die Karte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

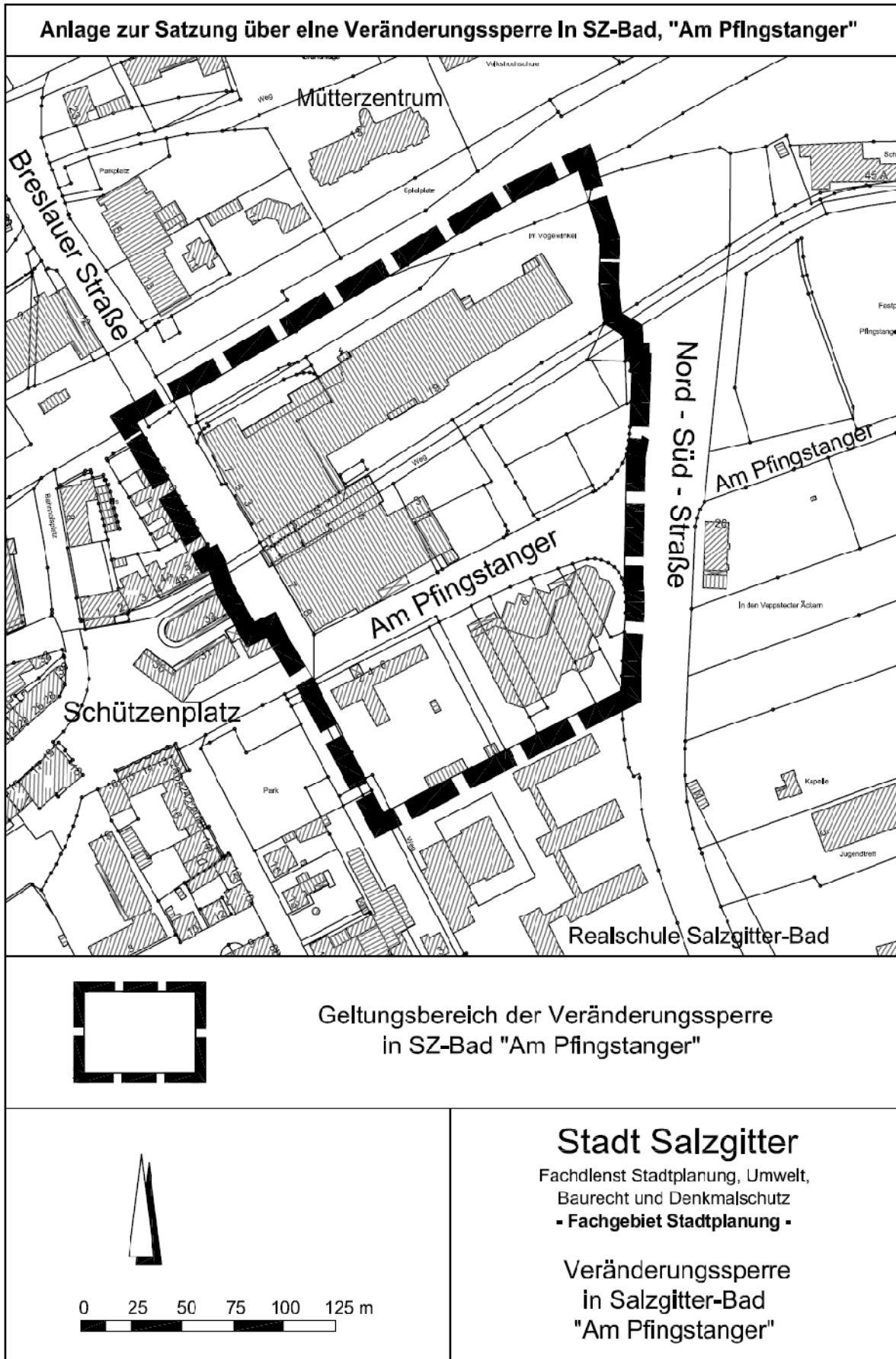
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Salzgitter, am 05.07.2011

gez. Klingebiel (L.S.)
(Oberbürgermeister)



74

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt durch Bekanntmachung vom 03. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 222), geändert durch die die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb vom 28. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden die neuen §§ 5 bis 10.

3. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- b. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

4. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift und den Absätzen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 4“ ersetzt.
- c. In den Absätzen 1, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
- d. In den Absätzen 3, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- e. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.

5. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- b. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Werksleiters“ durch das Wort „Betriebsleiters“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

6. Der bisherige § 10 wird gestrichen.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 222) in der sich aus der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 167) sowie aus der vorliegenden 2. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

1. § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 01 Januar 2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Juli 2011 in Kraft.

Salzgitter, 14.07.2011

Gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

75

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt 3. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.) vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 27.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 118) wird wie folgt geändert:

7. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

8. Die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die neuen §§ 5 bis 11.
9. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- d. In der Überschrift wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - e. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 7“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt.

11. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

g. In der Überschrift und den Absätzen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

h. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 4“ ersetzt.

i. In den Absätzen 1, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

j. In den Absätzen 3, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

k. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4. wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

l. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 5. werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.

m. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 6. werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.

12. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

d. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

e. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Werksleiters“ durch das Wort „Betriebsleiters“ ersetzt.

f. In Absatz 2 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 32), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 325), der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 118) sowie aus der vorliegenden 4. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

3. § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

4. Im Übrigen tritt diese Satzung am 1. Juli 2011 in Kraft.

Salzgitter, 29.06.2011

76

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Doelman, Cees 32.4/6103881	Stompwijkseweg 48 a NL-2266 GG Leidschendam	Straßenverkehrsgesetz	01.07.2011
Gnitter, R. 32.4/6108082	Havenstraat 88 NL-9635 Noordbrack	Straßenverkehrsgesetz	04.07.2011
De Haan, Dirk D 32.4/5103549	Zandumerweg 29 NL-9821TE Oldekerk	Straßenverkehrsgesetz	05.07.2011
Agafitei, V.G. 32.4/6106877	Str. Calugareni 1 A: 1 RO-710256 Botosani/Rumänien	Straßenverkehrsgesetz	06.07.2011
Meenderink, Jan Jh 32.4/6110200	Dolf Nijhoffstraat 20 NL-7552GR Hengelo Ov	Straßenverkehrsgesetz	12.07.2011
Hindriks, Gerard G 32.4/4105574	Warmeerweg 3 NL-7815HA Emmen	Straßenverkehrsgesetz	12.07.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 25.08.2011 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung

- Städtischer Ordnungsdienst –

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
Hannover

Sparkasse Goslar/Harz

Postbank

(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter